

# AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

26. Jahrgang

Südlohn, 12.11.2021

Nummer 11

<b><u>Inhalt:</u></b>	<b><u>Seite:</u></b>
<b>I. Bekanntmachung:</b>	
1. Außenbereichssatzung für den Siedlungsbereich „Brink“ im Ortsteil Südlohn Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	2
2. 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 "Scharperloh II" im Ortsteil Südlohn Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	3
3. 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Grüner Weg/Lindenstraße“ im Ortsteil Oeding Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	4
4. 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 "Gewerbegebiet Trimbach" im Ortsteil Südlohn Änderung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB	5
5. Bezirksregierung Münster: Vorzeitige Ausführungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Ramsdorf II K55n - Westumgehung	6
6. Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW Gemeinde Südlohn, Gemarkung Südlohn	10

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo. , Di. und Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Mi. und Fr.: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Im Internet unter <a href="https://www.suedlohn.de">https://www.suedlohn.de</a> (Rathaus & Politik, Öffentliche Bekanntmachungen, - Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde bzw. - Amtsblatt 2021-) abgerufen werden.

## Bekanntmachung

### **Außenbereichssatzung für den Siedlungsbereich „Brink“ im Ortsteil Südlohn Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

*Der Ausschuss für Bauen, Planung und Gemeindeentwicklung der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 gem. § 2 BauGB die Aufstellung der Außenbereichssatzung für den Siedlungsbereich „Brink“ im Ortsteil Südlohn einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.*

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Grundstücke Gemarkung Südlohn, Flur 19, Parzellen: 44 (tlw.), 45 (tlw.), 48, 56, 68, 144, und 167 (tlw.).

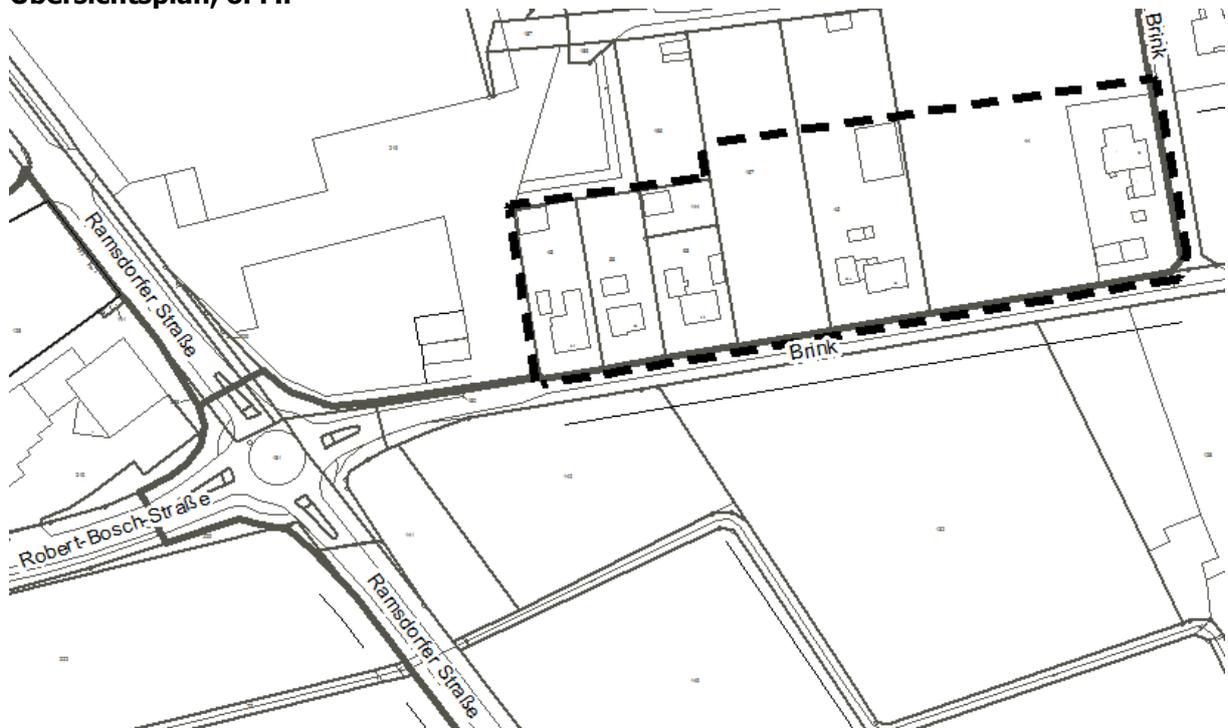
Diese Außenbereichssatzung wird mit dem Ziel aufgestellt, dass Wohnbauvorhaben sowie kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe begünstigt werden. Diesen kann dann im Genehmigungsverfahren im betroffenen Außenbereich nicht entgegengehalten werden,

- dass das Vorhaben einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widerspricht oder
- dass das Vorhaben die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss, die Außenbereichssatzung für den Siedlungsbereich „Brink“ im Ortsteil Südlohn aufzustellen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

### **Übersichtsplan, o. M.**



Südlohn, 11.11.2021

Werner Stöttke  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

### **7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 "Scharperloh II" im Ortsteil Südlohn**

#### **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Gemeindeentwicklung der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 gem. § 2 BauGB die Aufstellung der 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 "Scharperloh II" im Ortsteil Südlohn einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

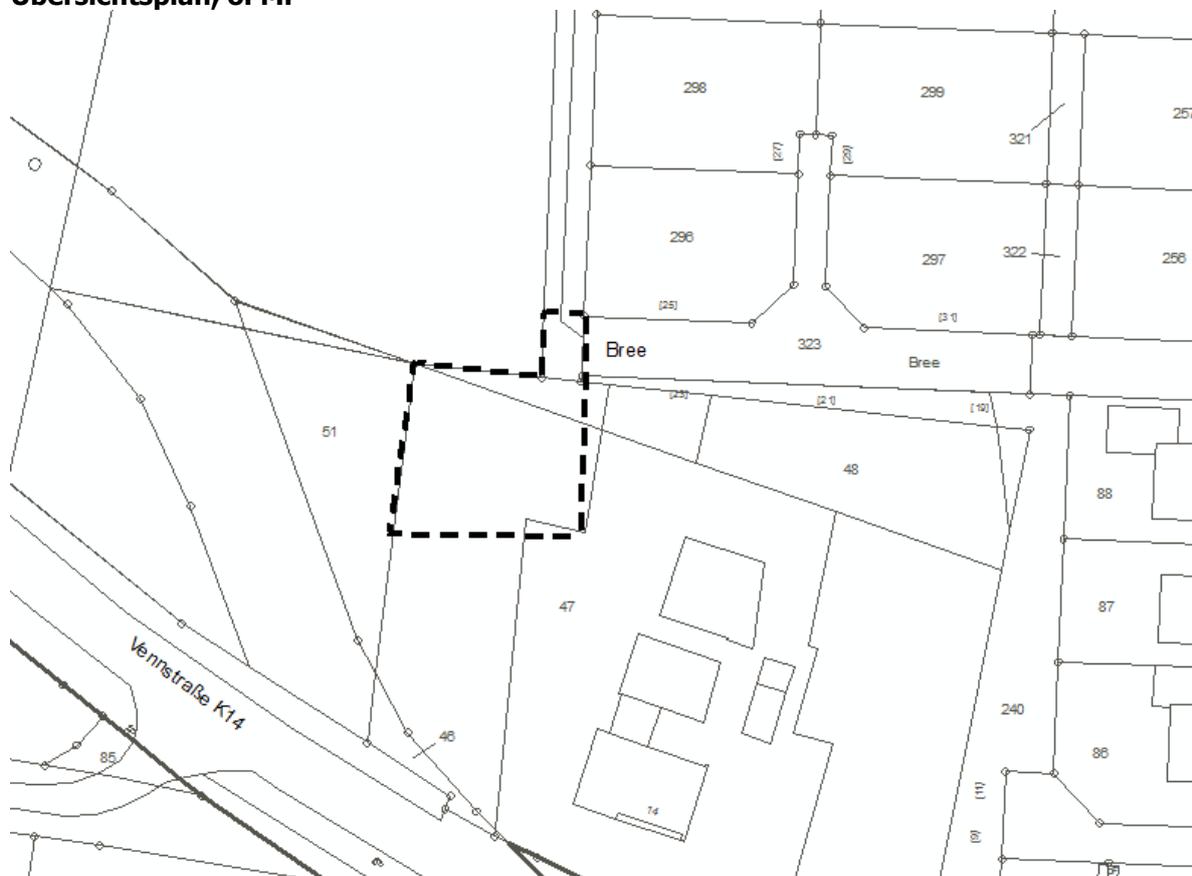
Der Geltungsbereich der 7. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Scharperloh II“ im Ortsteil Südlohn umfasst jeweils eine Teilfläche der der Flurstücke Gemarkung Südlohn Flur 6 Nr. 47 und 48 und beinhaltet eine Fläche von ca. 500 m<sup>2</sup>.

Ziel dieser vereinfachten Änderung ist die Festsetzung einer überbaubaren Grundstückfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 "Scharperloh II" im Ortsteil Südlohn aufzustellen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

#### **Übersichtsplan, o. M.**



Südlohn, 11.11.2021

*Stödtke*

Werner Stödtke  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

### **6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Grüner Weg/Lindenstraße“ im Ortsteil Oeding**

#### **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

*Der Ausschuss für Bauen, Planung und Gemeindeentwicklung der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 gem. § 2 BauGB die Aufstellung der 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 "Grüner Weg/Lindenstraße" im Ortsteil Oeding einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.*

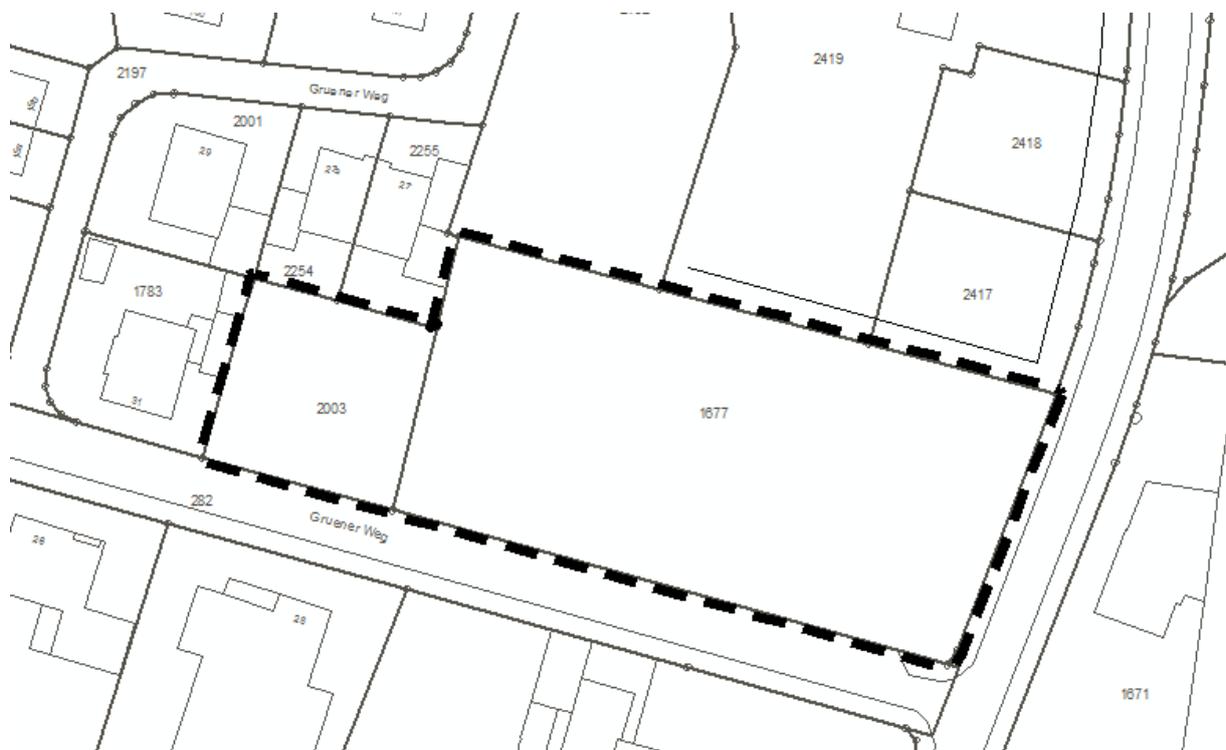
Der Geltungsbereich der 6. vereinfachten Änderung beinhaltet die Flurstücke Gemarkung Oeding, Flur 6, Nr. 1677 und 2003 und umfasst eine Fläche von ca. 0,4 ha.

Ziel dieser vereinfachten Änderung ist die Anpassung der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche, sowie der Höhenfestsetzungen.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

*Der Beschluss, die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 "Grüner Weg/Lindenstraße" im Ortsteil Oeding aufzustellen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.*

#### **Übersichtsplan, o. M.**



Südlohn, 11.11.2021

Werner Stödtke  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

### **5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 "Gewerbegebiet Trimbach" im Ortsteil Südlohn**

#### **Änderung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 03.11.2021 gem. § 2 BauGB die die Änderung des Geltungsbereiches und der Zielsetzung der 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 "Gewerbegebiet Trimbach" im Ortsteil Südlohn einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

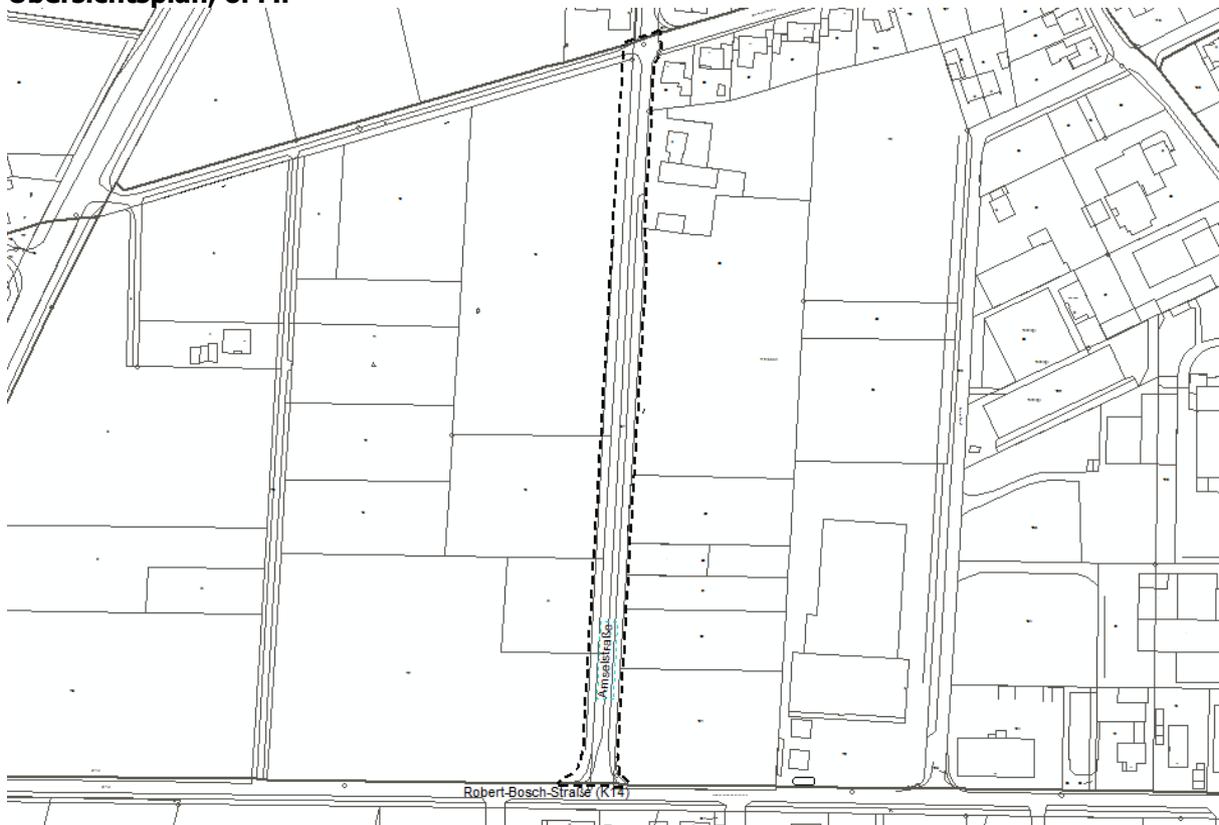
Das Plangebiet umfasst nun das Straßengrundstücke Gemarkung Südlohn, Flur 25 Flurstück 131 (südliche Amselstraße) sowie Teile der Grundstücke Gemarkung Südlohn Flur 25 Flurstücke 15, 16, 41 und 117 und beinhaltet eine Fläche von ca. 0,6 ha.

Ziel dieser vereinfachten Änderung ist die Anpassung der Straßenplanung für den Bereich der südlichen Amselstraße zur Verbesserung der Erschließung der angrenzenden Gewerbegrundstücke.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches und der Ziele der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 "Gewerbegebiet Trimbach" im Ortsteil Südlohn wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

#### **Übersichtsplan, o. M.**



Südlohn, 11.11.2021

Werner Stöttke  
Bürgermeister



**Bezirksregierung Münster  
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, den 03.11.2021  
Leisweg 12  
Tel.: 0251 / 411-0

**Flurbereinigung  
Ramsdorf II - K 55n – Westumgehung  
Az.: 33.6 - 4 09 07 -**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Vorzeitige Ausführungsanordnung**

Im Flurbereinigungsverfahren Ramsdorf II K55n - Westumgehung wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet gemäß § 63 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung.

1. Mit dem 15.01.2022 tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG), das heißt, die im Flurbereinigungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken erfolgte bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 01.08.2016 sowie der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 27.07.2017 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen.
4. Die Veränderungssperren des § 34 FlurbG gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes fort.

### **Gründe**

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde die verbliebenen Widersprüche der Spruchstelle für Flurbereinigung vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den meisten Beteiligten des 328 ha großen Flurbereinigungsverfahrens voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Die Verfahrensteilnehmer haben auf Grund der vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.08.2016 und der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 27.07.2017 bereits Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke angetreten. Dagegen haben sie bislang keine Verfügungsgewalt über die neuen Grundstücke, um diese beispielsweise ganz oder teilweise veräußern oder belasten zu können.

Da die Flurbereinigungsbehörde verpflichtet ist, die Zeit zwischen dem Antritt von Besitz und Nutzung und dem Eintritt des neuen Rechtszustandes möglichst kurz zu halten, ist es notwendig, den Verfahrensteilnehmern durch die vorzeitige Ausführungsanordnung die volle rechtliche Verfügungsgewalt über ihre Abfindungsflurstücke zu verschaffen, zumal wenige Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan anhängig sind. Diese Widersprüche rechtfertigen nicht den weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes, zumal die Widersprüche nach Auffassung der Flurbereinigungsbehörde nicht begründet sind. Auch wenn den verbliebenen Widersprüchen abgeholfen werden müsste, sind gravierende Änderungen der im Flurbereinigungsplan verfügbaren Landabfindungen nicht zu erwarten.

Endgültige und nicht abänderbare Verhältnisse werden durch die vorzeitige Ausführungsanordnung nicht geschaffen, weil auch nach deren Erlass der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64

FlurbG). Nach den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der durch die Planbeschwerde berührten Flächen nicht zulässig. Unabänderliches kann durch die Empfänger der neuen Abfindungsflächen nicht geschaffen werden, weil die Veränderungssperren des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes fortgelten. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind die Interessen der Beschwerdeführer im Sinne des § 44 FlurbG auch weiterhin gewahrt. Insbesondere ist gewährleistet, dass die von den Widerspruchsführern angestrebten Planänderungen auch nach dem Erlass dieses Verwaltungsaktes durchgeführt werden können.

Nach alledem entspricht es pflichtgemäßem Ermessen, die vorzeitige Ausführungsanordnung zu erlassen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld**

zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- *durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brms-nrw.de-mail.de).*
- *durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brms.sec.nrw.de).*

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Gründe**

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor. Danach kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegte Dringlichkeit der vorzeitigen Ausführungsanordnung rechtfertigt zugleich die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Soweit es dafür ergänzend einer Abwägung des öffentlichen Interesses oder des besonderen Interesses von Beteiligten an der sofortigen Vollziehung und des privaten Interesses an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfes bedarf, ist Folgendes hervorzuheben:

Durch die seit August 2016 verfügbaren vorläufigen Besitzeinweisungen haben die Verfahrensteilnehmer frühzeitig von den aus dem Flurbereinigungsverfahren zu erwartenden Vorteilen profitiert. Durch die vorläufige Besitzeinweisung war die mit der Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens erstrebte Bereitstellung der benötigten Grundstücke für den Neubau der Entlastungsstraße K 55n sowie die Neuordnung der Grundstücke zur Vermeidung von Nachteilen für die Landeskultur schon vorweg tatsächlich ausgeführt. Diese Neueinteilung ist nunmehr mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung neuer Rechtszustand. Besitz und neues Eigentum werden in Übereinstimmung gebracht, um den einzelnen Teilnehmern zu ermöglichen, über ihr neues Eigentum verfügen zu können. Angesichts dieser Zielsetzung liegt es im überwiegenden Interesse der Mehrzahl der Flurbereinigungsteilnehmer, die keinen Rechtsbehelf gegen den Flurbereinigungsplan bzw. eventuell gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung erhoben haben, nicht nur Besitzer, sondern auch Eigentümer der neu zugeteilten Flächen zu werden. Ebenso liegt es im öffentlichen Interesse, den neuen Planzustand alsbald auch rechtlich herbeizuführen. Das Auseinanderfallen von Besitz und Eigentum erschwert den Rechtsverkehr. Dabei nehmen diese Nachteile umso mehr zu, je länger die Diskrepanz zwischen dem Grundbestand und der neuen Feldeinteilung dauert.

Demgegenüber ist eine schwerwiegende Belastung der verbliebenen Widerspruchsführer nicht zu besorgen. Ihr schutzwürdiges Interesse wird nicht in unzumutbarer Weise hintenangestellt, denn eine Gefährdung ihrer Ansprüche auf wertgleiche Landabfindung im Sinne des § 44 Abs. 1 FlurbG ist nicht gegeben. Wie bereits oben dargelegt, lässt die Bestimmung des § 63 Abs. 2 FlurbG Änderungen des vorzeitig ausgeführten Flurbereinigungsplanes ausdrücklich zu. Die aufgrund des ursprünglichen Flurbereinigungsplanes vollzogenen Planfestsetzungen werden im Falle einer späteren Änderung in rechtlicher Hinsicht so behandelt, als wären sie nicht gegeben. Spätere Änderungen des Flurbereinigungsplanes wirken vielmehr in rechtlicher Hinsicht auf den in der vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Tag, hier also den 15.01.2022 zurück.

Auch vermögen mögliche Befürchtungen der Widerspruchsführer, im Falle des vollzogenen Eigentumsübergangs würden ihnen unzumutbare Härten auferlegt, die Rechtmäßigkeit der sofortigen Vollziehung nicht beeinträchtigen. Es gelten nach § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Veränderungssperren, welche insbesondere vollendete Tatsachen zu Lasten des Widerspruchsführers verhindern wie auch Beweise für die anhängigen Rechtsbehelfsverfahren sichern sollen.

Die allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen die Interessen der Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht)  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Im Auftrag

gez. Hartmann (LS)

### *Hinweise zum Datenschutz*

*Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:*

<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>



**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**

Dipl.-Ing. Martin Wülfing



Alter Kasernenring 12 • 46325 Borken • Ruf 0 28 61 / 92 01-0  
www.swo-vermessung.de • info@swo-vermessung.de

**Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen  
§ 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW  
Gemeinde Südlohn, Gemarkung Südlohn**

05.11.2021

Gemäß § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

**Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen  
Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen**

Die Grenzen der Grundstücke **des Radwegs entlang der B70, in Stadtlohn und Südlohn**, Gemarkung: **Südlohn; Kspl. Stadtlohn**, Flur: **1, 2, 3, 29 ; 401**, Flurstücke: **verschiedene** sind von mir vermessen worden. Der Grenztermin findet am **Mittwoch, den 17.11.2021** statt.

Für die angrenzenden Gewässerflurstücke  
Gemeinde **Südlohn**, Gemarkung **Südlohn**, Flur **1, 2, 3** Flurstück **51; 92; 4, 134, 164, 199** sind im Liegenschaftskataster „**Die Anlieger**“ nachgewiesen.

Am Grenztermin haben Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person jedoch nicht teilgenommen. Hiermit wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen und hierzu Ihre Zustimmung zu erklären.

Aufgrund des § 21 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) gebe ich Ihnen hiermit die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen mit der Grenzniederschrift bekannt.

Die Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Öffnungszeiten bei der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Martin Wülfing, Alter Kasernenring 12, 46325 Borken

Öffnungszeiten:	Montag-Freitag	von	7:30 Uhr - 13:00 Uhr
	Montag-Donnerstag	von	13:30 Uhr - 16:30 Uhr

eingesehen werden.

Die Offenlage erfolgt ab dem **19.11.2021** für den Zeitraum eines Monats.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht *Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster* schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (*poststelle@vg-muenster.nrw.de*) des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:**

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt. Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Borken, 05.11.2021

Dipl.-Ing. Martin Wülfing  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

